

Satzung

1.BOXCLUB HAAN AUGSBURG e.V.
Sterzinger Str. 5, 86165 Augsburg



Satzung

für den gemeinnützigen Verein 1. Boxclub Haan Augsburg e.V.

in der durch die Versammlung am 12.03.2018 beschlossenen Fassung.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Allgemeines

- 1.1. Der Name des Vereins lautet: 1. Boxclub Haan Augsburg e.V.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg
- 1.3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg unter der Registernummer VR2828 eingetragen.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 1.5. Der Verein lehnt jede parteipolitische, konfessionelle und rassische Bindung ab.

§2 Vereinszweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist den Boxsport, wie Fitnessboxen, Kickboxen, und alle anderen Sportarten, die den Sport unterstützen, insbesondere: Zirkeltraining, Ausdauertraining, Aerobic, Funktionaltraining allen Schichten der Bevölkerung zugänglich zu machen und die Jugend dafür zu gewinnen. Er sieht seine Aufgabe darin, die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung der Mitglieder, insbesondere der Jugend, zu ermöglichen und zu fördern. Der Verein dient der körperlichen und geistigen Gesundung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege von Leibesübungen, Kameradschaft und Gemeinschaftsgeist.
- 2.2. Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt durch Durchführung eines regelmäßigen, geordneten Sportbetriebes. Teilnahme an Meisterschaften, Repräsentativkämpfen und Turnieren. Eine Lehrtätigkeit in fachlicher Richtung für alle Mitglieder. Einwirkung auf die öffentliche Meinung durch Kontaktpflege mit Presse, Rundfunk und Soziale Medien mit allen Maßnahmen, die geeignet sind, den Boxsport zu fördern und die Akzeptanz in der Öffentlichkeit zu erhöhen. Unterstützung aller Bestrebungen der Mitglieder, die auf die Förderung des Sports gerichtet sind. Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereines durch Einhaltung der Wettkampfbestimmung, Satzung und Ordnungen des Bayerischer Landes-Sportverband e.V.

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Gemäß §2 der Satzung werden durch den Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Sie entsprechen den in der Abgabenordnung (§§ 51 ff., AO) genannten „steuerbegünstigten Zwecken“. Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht vorrangig eigenwirtschaftlichen Zielen.
- 3.2. Die Vereinsmittel werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Es erfolgt keine Gewinnausschüttung und keine Zuwendungen an Vereinsmitglieder oder Dritte.
- 3.3. Es erfolgt keine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe oder übertriebene Honorierung und Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen.
- 3.4. Eingebraachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitglieds bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.
- 3.5. Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem in §3 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Anspruch dient.

§4 Mitgliedschaft des Vereins

4.1. Der Verein wird Mitglied in folgenden Verbänden:

Bayerischer Landes-Sportverband e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München

und gegebenenfalls in anderen, dem BLSV unterliegenden Fachverbänden.

§5 Mitglieder des Vereins

5.1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in §2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.

5.2. Für die Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

5.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Die Kündigung muss spätestens 12 Wochen vor dem jeweiligen Beendigungstermin schriftlich erfolgen. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich der Vertrag um die Erstlaufzeit, jedoch nicht länger als um 12 Monate. Eine Kündigung ist aus wichtigem Grunde möglich.

Stilllegungen welche sich hieraus ergeben, sind durch dementsprechende Atteste oder Anträge zu belegen. Für die Dauer der Stilllegung ist das Mitglied von der Beitragszahlung befreit, die Mitgliedschaft verlängert sich jedoch um die Stilllegungszeit. Es wird eine maximale Stilllegung von 3 Monaten gewährt.

5.4. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zweck und Ziele des Vereins, bei Nichterfüllen der Satzungsvoraussetzungen sowie bei Beitragsrückständen trotz Mahnung kann der Vorstand durch Beschluss die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden.

5.5. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur ausführlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied innerhalb einer Frist von drei Monaten Berufung einlegen, über die dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§6 Organe des Vereins

6.1. Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

7.1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

7.2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang einberufen. Der Aushang erfolgt an der Vereinsstätte. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.

7.3. In bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

- 7.4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7.5. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (4) $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 8.1. Der Mitgliederversammlung als Beschluss fassendem Vereinsorgan obliegen alle Aufgaben, es sei denn diese sind ausdrücklich laut Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie:
die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung kann über Widerspruchsanträge von Mitgliedern entscheiden, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 8.5. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers.
- 8.6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- 8.7. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 8.8. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die von der Mitgliederversammlung durch Zuruf bestellten zwei Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
- 8.9. Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Punkte:
Zusätzliche Aufgaben des Vereins:
- Satzungsänderung
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beteiligung an Gesellschaften
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen
 - Auflösung des Vereins

Weitere Angelegenheiten nach Vorlage durch Vorstand.

§9 Vorstand

- 9.1. Der Vorstand setzt sich aus vier Personen zusammen. Diese sind: ein Vorsitzender, zwei Stellvertretern und ein Schatzmeister. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit im

Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

- 9.2. Der Vorstand wird auf folgende Weise gewählt:
Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- 9.3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 9.4. Der Vorstand trifft auf folgende Weise zusammen.
- Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern
 - Auf Einladung durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen.
- 9.5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Personen beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu Unterzeichnen.
- 9.6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und den/ der Stellvertretern/ innen sowie den weiteren unter § 9.1 aufgelisteten Personen vertreten, wobei nur der/die Vorsitzende allein vertretungsberechtigt ist. Die Übrigen Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinschaftlich vertreten. Über Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen.
- 9.7. Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß §30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Sofern hauptamtliche Vereinsmitarbeiter eingestellt wurden, ist der Geschäftsführer ihr Vorgesetzter. Über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie über die Behandlung von Mitgliedern entscheidet allein der Vorstand.
- 9.8. Bei Mitgliederversammlungen hat der hauptamtliche Geschäftsführer anwesend zu sein. Er darf an Vorstandssitzungen teilnehmen und ist sogar dazu verpflichtet, sofern dies der Vorstand wünscht. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 9.9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§10 Protokolle

- 10.1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Das erstellte Protokoll ist von der/dem Vorsitzende (n) zu unterzeichnen. Das Protokoll wird von dem/der Schriftführer (in) erstellt.

§11 Vereinsfinanzierung

- 11.1. Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld- und Sachmittel erfolgen.
Im Einzelnen:
- Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen und Trägern z.B.:
Verband, Stadt
 - Zuwendung Dritter z.B.: Firmen
- 11.2 Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung

erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

- 11.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Augsburg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
- 11.4. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen nicht zu decken ist (z.B. Finanzierung eines Projektes), kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen und die Begründung des Antrages auf Erhebung der Umlage sind durch den Vorstand darzulegen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25% des jährlichen Mitgliedsbeitrags nach 1.2 nicht übersteigen.

§12 Inkraftsetzung

- 12.1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.